

Kosten- und Vergütungssätze

Teil II - Einsätze:

1. Geltungsbereich

Diese Kosten- und Vergütungssätze gelten für alle Leistungen bei Einsätzen, die durch die Bereitschaft des DRK-Ortsverein Mötzingen – Oberes Gäu (im folgenden DRK genannt) außerhalb der Verpflichtungen des DRKs im regulären Katastrophenschutz des Landes Baden-Württemberg und des Bundes im Sinne des Landeskatastrophenschutzgesetz Baden-Württemberg (LKatSG) und des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) erbracht werden.

2. Aufgaben des DRKs

Die Aufgaben des DRKs werden gemäß der gültigen Satzung des DRK-Ortsverein Mötzingen – Oberes Gäu sowie der Ordnung der Bereitschaften des DRK-Landesverbands Baden-Württemberg festgesetzt.

3. Kostenersatzpflicht

Einsätze der Bereitschaft des DRK-Ortsverein Mötzingen – Oberes Gäu sind unentgeltlich, soweit nach Satz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. Bei öffentlichen Notständen, bei denen das DRK von der Feuerwehr zur sanitätsdienstlichen Absicherung bestellt wird,
2. Das DRK von staatlichen oder anderen Stellen mit sonstigen Aufgaben beauftragt wird.

Kostenersatzpflichtig ist die jeweilige Stelle, durch die eine Beauftragung des DRKs ausgesprochen wurde.

4. Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe auf dem satzungsgemäßen Gebiet eines anderen DRK-Ortsvereins gelten die Kostensätze des jeweils zuständigen DRK-Ortsvereins entsprechend. Hierzu können im Einzelfall durch die Bereitschaftsleitung besondere Vereinbarungen getroffen werden.

5. Höhe des Kostenersatzes

5.1. Der Kostensatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge des DRKs erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in Anlage 1 zu diesen Kosten- und Vergütungssätze beigefügten Verzeichnis.

5.2. Kosten für Einsatzkräfte werden mittels Pauschalsatzes abgerechnet.

5.3. Die Einsatzdauer beginnt

- i) Bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Erteilung des Einsatzauftrags (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
- ii) Bei den Kosten für Einsatzfahrzeuge mit der Übernahme des Einsatzauftrags und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Einsatzfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

5.4. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

5.5. Daneben kann Ersatz verlangt werden für sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die Verwendung von besonderer Einsatzmittel (z.B. Verpflegung) und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen.

6. Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme des DRKs. Der

Kostenersatz wird durch die Erstellung einer Rechnung festgesetzt. Der Kostenersatz wird zu dem in der Rechnung genannten Zeitpunkt fällig.

7. Inkrafttreten

Diese Kosten- und Vergütungssätze werden durch Beschluss des Vorstands am 30.01.2023 mit Wirkung zum 1. Januar 2023 gültig.

Gezeichnet

Hans Michael Burkhardt
Vorsitzender

Anlage 1: Verzeichnis der Kostenersätze

Für die Leistungen des DRKs werden folgende Kostensätze festgesetzt:

		Euro
1.	Einsatzkräfte (je Person und Stunde)	
1.1	Ehrenamtliche Einsatzkräfte des DRKs	32,00
2.	Fahrzeuge	Euro
2.1	Rettungstransportwagen der Bereitschaften	55,00
2.2	Mannschaftstransportwagen	20,00
2.3	Technikanhänger	15,00
2.4	Kommandowagen	16,00
2.5	sonstige Einsatzfahrzeuge	25,00
3.	Besondere Einsatzmittel und Verbrauchsmaterialien	
	Die dem DRK tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10%.	